



Schwanengasse 12
CH-3011 Bern
Tel. 031 326 26 37
Fax 031 326 26 29
E-Mail info@kse-cpt.ch
www.kse-cpt.ch

Frau
Doris Leuthard
Bundespräsidentin
Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-
tion - UVEK
3003 Bern

Bern, 29. August 2017 MW/ps

Zweite Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes: Ver- nehmlassungsverfahren zu neuen Elementen

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
sehr geehrte Damen und Herren

Unsere Konferenz vertritt die Interessen der Schweizerischen Steine- und Erdenindustrie und damit die Interessen rund um die wichtigsten, mehrfach recycelbaren Rohstoffe, über die unser Land verfügt. Dabei setzen wir uns insbesondere für das Gewährleisten einer funktionierenden und nachhaltigen Versorgung unseres Landes mit mineralischen Rohstoffen ein.

Wir danken Ihnen, Gelegenheit erhalten zu haben, uns im Rahmen eines ordentlichen Vernehmlassungsverfahrens zu den neuen Elementen des Raumplanungsgesetzes – RPG äussern zu können. Erstaunt stellen wir fest, dass die vorliegenden Entwürfe inhaltlich insbesondere hinsichtlich des darin festgelegten Fruchtfolgeflächenschutzes wesentlich vom Vernehmlassungsentwurf 5. Dezember 2014 abweichen und so die nachhaltige Versorgung der Baubranche mit mineralischen Rohstoffen ernsthaft gefährden. Nach unserer Überzeugung ist der Bedarf nach einer zusätzlichen inhaltlichen Revision im jetzigen Augenblick nicht gegeben. Gerne beziehen wir deswegen zu Ihrem Entwurf vom 22. Juni 2017 Stellung.

1. Grundsätzliche Überlegungen

Unsere Konferenz lehnt den vorliegenden Entwurf grundsätzlich **ab** und beantragt **Nicht – Eintreten**. Stattdessen ist die zweite Etappe der Teilrevision auf der Basis des Vernehmlassungsunterlagen vom 5. Dezember 2014, der Stellungnahme unserer Konferenz zu diesem Entwurf vom 13. Mai 2015, des Vernehmlassungsberichts zur Vorlage vom 5. Dezember 2017 (Referenz COO.2093.100.5.120983) und des damaligen Bundesratsbeschlusses (vgl. Pressemitteilung des Bundesrates vom 4. Dezember 2015) weiterzuentwickeln.

Dieser Antrag lässt sich wie folgt begründen.

1. **Fehlender Auftrag des Parlamentes:** Nach unserem Wissensstand ergibt sich kein parlamentarischer Auftrag, die in der Vorlage vorgeschlagenen neuen Elemente in die zweite Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes – RPG zu integrieren. Es stellt sich nach unserem Ermessen die Frage, ob die diesbezügliche **behördliche Eigendynamik in diesem Fall nicht zu gross war**.
2. **Sachplan Fruchtfolgeflächen-FFF bewährt sich:** Das Zusammenspiel zwischen dem Raumplanungsgesetz–RPG und dem Sachplan Fruchtfolgeflächen – FFF bewährt sich. **Der Bundesrat hielt in seiner Pressemitteilung vom 4. Dezember 2015 wohl auch deswegen fest, dass «... der Schutz der Fruchtfolgeflächen-FFF das heisst des ackerfähigen Kulturlandes aus der Revisionsvorlage herausgelöst wird ...** indem der Sachplan Fruchtfolgeflächen von 1992 überarbeitet wird. Erst in einer späteren Phase wird zu prüfen sein, ob Änderungen auch auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe nötig sind.» Dieser Wille des Bundesrates ist sachlich richtig und jetzt korrekt umzusetzen.
3. **Schwächung der Leitfunktion der Raumplanung:** Der Entwurf schwächt die Leitfunktion der Raumplanung insbesondere in Sachen Fruchtfolgeflächen–FFF. Der vorliegende Entwurf geht neu davon aus, dass der Fruchtfolgeflächenschutz-FFF einen absoluten Schutz der Fruchtfolgeflächen impliziert. Nach unserem Ermessen fehlt diesem neuen Ansatz die politische Basis, denn das Parlament hat hinsichtlich des Fruchtfolgeflächenschutzes in den letzten zwei Jahren keine diesbezüglichen Beschlüsse gefasst und gemäss dem Ergebnisbericht zur Vernehmlassung der zweiten Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes–RPG, Seite 17, Abschnitt 2 vertreten 17 Kantone sowie die Wirtschaft die Überzeugung, dass die geltenden Regeln im Bereich Fruchtfolgeflächen genügend seien. **Es befremdet deswegen, dass man bei dieser Ausgangslage pauschale und undifferenzierte Fruchtfolgeflächenschutzbestimmungen einführen will**, so das Gegenteil vom dem macht, was auf Grund des Ergebnisberichtes zum Vernehmlassungsentwurf 5. Dezember 2014 zu tun wäre und mit dem Änderungsantrag dem Bundesrat einen im Vergleich zum Vernehmlassungsentwurf 5. Dezember 2014 sogar verschärften Schutz der Fruchtfolgeflächen vorschlagen will. Nach unserer Überzeugung ist es wichtig, dass weiterhin davon ausgegangen wird, dass es nicht darum geht, für die Fruchtfolgeflächen–FFF einen absoluten Schutz zu planen, sondern dass es darum geht, basierend auf einer gesamthaften und differenzierenden, sämtliche im RPG definierten Ziele und Planungsgrundsätze einbeziehenden Interessenabwägung,

eine genügende Fruchtfolgefläche zu gewährleisten und deren Auswirkungen auf Raum und Umwelt zu planen, damit die Ernährung der Bevölkerung in Notsituationen gesichert ist. **Das Instrument des Sachplans hat sich diesbezüglich bewährt** und soll auch in Zukunft gegenüber den starren gesetzlichen Schutzbestimmungen den Vorzug erhalten.

Der erläuternde Bericht vom 21. Juni 2017 zur zweiten Etappe der Teilrevision des RPG scheint in seinen Ausführungen zu Art. 16a Abs. 2 RPG die im Gesetzesentwurf vorgesehenen, nicht ausdifferenzierten Schutzbestimmungen für den Fall der Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszonen etwas zu lockern, wenn darin ausgeführt wird, dass die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen-FFF durch die Schaffung neuer Speziallandwirtschaftszonen durch überwiegende Interessen gerechtfertigt sein müsse. Im erläuternden Bericht findet sich jedoch kein Anhaltspunkt dafür, dass diese Lockerungen auch für den Fall der Ausscheidung von weiteren Nutzungszonen im Sinne von Art. 18 RPG gelten würden. Doch selbst wenn dies entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht der Fall sein sollte und damit zum Ausdruck gebracht würde, dass eine Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen-FFF in Einzelfällen durch die Ausscheidung einer neuen Abbauzone nicht ganz ausgeschlossen ist, sind wir entschieden der Auffassung, dass die neu vorgesehene Regelung zum Schutz der Fruchtfolgeflächen-FFF nicht nur, wie oben dargestellt, die Leitfunktion der Raumplanung schwächen und unnötig sind, sondern überdies über das angestrebte Ziel hinausschiessen, was nachfolgend begründet wird.

4. **Unterscheidung in temporäre und dauerhafte Bodennutzungen:** In der Vorlage wäre grundsätzlich zwischen temporärer und dauerhafter Nutzung des Bodens zu unterscheiden. Es ist ein grosser Unterschied, ob auf einem Grundstück, das dauerhaft einer Bauzone zugewiesen wird eine Baute errichtet wird, die bestimmungsgemäss erhalten bleiben oder zu einem bestimmten Zeitpunkt durch eine neue Baute ersetzt werden soll, oder ob das Grundstück temporär, beispielsweise während 10 bis 30 Jahren für das Abbauen der auf dem Grundstück durch die Gletscher abgelagerten mineralischen Rohstoffe genutzt und **anschliessend rekultiviert, renaturiert und wieder in den ursprünglichen Zustand (z. B. Landwirtschaftsböden) gebracht wird.** Es sprechen somit sachliche Gründe für einen unterschiedlichen Umgang mit temporären oder dauerhaften Beanspruchungen von Fruchtfolgeflächen-FFF, wird doch bei einer temporären Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen-FFF das davon betroffene Land, im Unterschied zu einer dauerhaften Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen-FFF, der landwirtschaftlichen Nutzung nicht dauerhaft entzogen. Das revidierte Raumplanungsrecht unterscheidet deswegen in Bauzonen zwischen dauerhaften und temporären Bodennutzungen. So hält beispielsweise Art. 5, Abs. 1^{bis} fest, dass im Zusammenhang mit dem Entschädigen von Planungsvorteilen das kantonale Recht den Ausgleich so zu gestalten hat, dass mindestens Mehrwerte bei neu und dauerhaft einer Bauzone zugewiesenen Böden ausgeglichen werden und somit temporär einer Bauzone zugewiesene Böden von der Mehrwertabschöpfung ausgeschlossen werden können und durch die meisten Kantone auch effektiv ausgeschlossen werden. Es ist zu gewährleisten, dass **temporäre Bodennutzungen ausserhalb der Bauzone generell gleich behandelt werden, wie temporäre Nutzungen innerhalb der Bauzone im Zusammenhang mit dem finanziellen Ausgleich.**

Zudem liegt es uns daran, Sie darauf hinzuweisen, dass in gewissen Kantonen bereits heute die Praxis besteht, bei Projekten, die einen Materialabbau im Wald vorsehen, auf das Fordern eines Rodungersatzes zu verzichten, sofern die Flächen

nach Beendigung des Abbaus innerhalb von längstens **30 Jahren** wieder aufgeforstet werden. Nach unserer Überzeugung ergibt sich kein ersichtlicher Grund, weshalb bei den Fruchtfolgeflächen der Realersatz anders geregelt werden soll, **als dies hinsichtlich der Waldflächen in Art. 7, Waldgesetz – WaG ausdrücklich festgehalten ist.**

5. **Besonderheiten der mineralischen Rohstoffversorgung:** Die Vorlage nimmt zu wenig auf die effektive Bedeutung und auf die Besonderheiten der mineralischen Rohstoffversorgung Rücksicht. Es ist beispielsweise zu beachten, dass die Abbauflächen nicht nur temporär, sondern **in der Regel auch nur zu einem Bruchteil (ca. einem Drittel) der Fruchtfolgefläche entzogen werden.** Dies deshalb, weil heute der Abbau gewöhnlich nach dem Prinzip der rollenden Planung und des rollenden Abbaus erfolgt und in diesem Rahmen der offene, der Fruchtfolgefläche-FFF entzogene Bereich einer Abbaustelle während dem Abbauprozess kontinuierlich minimiert wird. So werden in einer Abbaustelle von ca. 15 Hektaren Fläche ca. 10 Hektaren Fläche jeweils kontinuierlich als Fruchtfolgefläche genutzt, auch wenn planerisch 15 Hektaren Fruchtfolgeflächen mit einer Abbauzone überlagert worden sind. Die effektive Abbaufläche beschränkt sich deswegen während des gesamten Abbauprozesses nur auf ca. einen Drittel, das heisst statt auf ca. 15 nur auf ca. 5 Hektaren der gesamten planerischen Abbaufläche (vgl. beiliegende Bilderstory im Zusammenhang mit dem Bemessen von Kautionen zu Kiesabbaubewilligungen). Zudem erfüllt die Abbaufläche während dem Abbau in vielen Fällen temporär wertvolle Funktionen zu Gunsten der Biodiversität, in dem sie vielen auch seltenen Fauna- und Floraarten wertvolle Lebensräume anbietet. Bei einer Landwirtschaftsfläche, die mit einer Abbaunutzung überlagert wird und somit zum einen Teil als Fruchtfolgefläche und zum anderen Teil als Abbaufläche genutzt wird und insbesondere beim Festlegen von allfälligen Kompensationsmassnahmen, ist deswegen zu berücksichtigen, dass sie **sowohl als Fruchtfolgefläche als auch als Abbaufläche gepaart mit temporärer ökologischer Ausgleichsfläche genutzt wird.**

An dieser Stelle möchten wir auch die Konstellation einer Abbaufläche ansprechen, die teilweise innerhalb von Fruchtfolgeflächen-FFF und teilweise ausserhalb solcher Flächen liegt. Die Umsetzung der neu vorgesehenen Regelung zum Schutz der Fruchtfolgeflächen-FFF hätte in einem solchen Fall zur Folge, dass nur der ausserhalb der Fruchtfolgeflächen-FFF Teil der Abbaufläche abgebaut werden könnte, was dem Grundsatz der effizienten Ressourcenbewirtschaftung widersprechen würde und unsinnig wäre. Auch dieses Beispiel zeigt in aller Deutlichkeit auf, dass mit der neu vorgesehenen Regelung zum Schutz der Fruchtfolgeflächen-FFF ein zu starres und wesentliche Interessen der Raumplanung ausser Acht lassendes Regelwerk geschaffen würde, welches für die Sicherstellung einer genügenden Fruchtfolgefläche weder geeignet noch erforderlich ist.

2. Anträge

In unseren Stellungnahmen vom 17. September 2014 und 13. Mai 2015 zur Vernehmlassung Raumplanungsgesetz – RPG / Zweite Etappe erläuterten wir Ihnen unsere grundsätzlichen Überlegungen hinsichtlich des raumplanerischen Reformationsbedarfs. Wir beschränken uns deswegen darauf, die wichtigsten Ziele, die nach unserer Überzeugung im

Zusammenhang mit den anzustrebenden Reformen der Raumplanung, und somit auch mit der laufenden Vernehmlassung, zu verfolgen sind, in Erinnerung zu rufen:

Ziele Revision 2 Raumplanungsgesetz - RPG

1. Das Schwergewicht der Revision ist auf den Vollzug des erst am 1. Mai 2014 in Kraft getretene rechtsgültige RPG zu legen;
2. Die Leitfunktion der Raumplanung insbesondere gegenüber einzelrechtlichen Erlassen ist zu stärken und alle Massnahmen der Raumplanung beruhen auf einer gesamthaften und differenzierenden, sämtliche im RPG definierten Ziele und Planungsgrundsätze einbeziehenden Interessenabwägung;
3. Die mineralische Rohstoffversorgung soll in der Planung den Stellenwert erhalten, der ihr auf Grund der effektiven Bedeutung auch zusteht;
4. Das in der Verfassung hinterlegte Subsidiaritätsprinzip ist zu respektieren und die demokratische Legitimierung sämtlicher Planungen ist zu gewährleisten. Die Kantone sind materiell zuständig für die Raumplanung – der Bund koordiniert;
5. Eine überflüssige Aufblähung der Planungsprozesse ist zu verhindern. Die Anzahl der Planungsebene sowie die Anzahl der Verfahren sind aus Kostengründen stabil zu halten;
6. Der Stellenwert der einzelnen Planungen ist präzise festzulegen. Nutzungspläne sind eigentümerverbindlich. Kantonale Richtpläne und nationale Sachpläne sind behördenverbindlich. Alle anderen Planungen (Inventare, Schutzplanungen, Pärke usw.) sind Entscheidungsgrundlagen. Sie fliessen in die alle Aspekte umfassende raumplanerische Interessensabwägung ein, welche die Basis für das Erstellen der behördenverbindlichen kantonalen Richtplanung darstellt.
7. Die Abbaubranche ist in mehrfacher Beziehung ein planerischer Sonderfall. Abbauzonen stellen beispielsweise in der Regel vorübergehend mit einer anderen Nutzung überlagerte Landwirtschafts- oder Waldböden dar und mutieren nach Abbauende wieder zu Landwirtschafts- und Waldböden. Zudem werden nur ca. ein Drittel der überlagerten Landwirtschafts- oder Waldböden jeweils für den Materialabbau benötigt. Auf den übrigen zwei Drittel Landwirtschafts- und Waldböden wird im Rahmen der Etappierung immer noch resp. wieder vor allem Land- resp. Waldwirtschaft betrieben. Aus Nachhaltigkeitsüberlegungen drängt es sich zudem auf, dass die Abbauzonen möglichst nahe bei den Baustellen, das heisst bei den Agglomerationen vorzusehen sind. Diese branchenspezifischen Zusammenhänge sind zu berücksichtigen.

Auf der Basis dieser Zielsetzung würden für Ihren modifizierten Entwurf vom 22. Juni 2017 die folgenden Anträge resultieren:

Art. 16a / Abs. 2 und Art. 18 / Abs. 4: «Insbesondere die Fruchtfolgeflächen sind zu erhalten sowie Natur und Landschaft zu schonen»

Antrag: Ersatzloses Streichen dieser Bestimmung **oder** «Fruchtfolgeflächen dürfen einer anderen Nutzung zugeführt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die gleichwertig sind oder wenn es sich um **nicht dauerhafte Nutzungen** handelt.»

Begründung:

- a) **Die Bestimmung ist überflüssig und ein Fremdkörper im differenzierten Raumplanungsgesetz – RPG:** In Art. 16a, Abs. 2 sowie in Art. 18, Abs. 4 wird festgehalten, dass die Fruchtfolgeflächen zu erhalten sind. Diese Bestimmung zieht nach unserem Ermessen einen absoluten Schutz der Fruchtfolgeflächen sowie der Natur und Landschaft gegenüber anderen Ansprüchen (z. B. Materialabbau) nach sich. Diese pauschale Bestimmung ist **überflüssig**, denn der angemessene Schutz der Fruchtfolgeflächen wird bereits durch die **Art. 1, Abs. 2, lit. a, RPG** («die Kantone unterstützen mit Massnahmen der Raumplanung insbesondere die Bestrebungen, die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden ... zu schützen») und durch **Art. 3, Abs. 2, lit. y** («Die Landschaft ist zu schonen. Insbesondere sollen der Landwirtschaft genügende Flächen geeigneten Kulturlandes, insbesondere Fruchtfolgeflächen erhalten bleiben») gewährleistet. Die Raumplanung **verliert** mit der pauschalen obenerwähnten Bestimmung **ihre neutrale Betrachtungsweise** beispielsweise hinsichtlich der Frage, ob eine Fruchtfolgefläche temporär mit einer Abbaufläche zu überlagern sei und privilegiert die Fruchtfolgeflächen gegenüber allen anderen Anliegen, die im Planungsgesetzestext aus Gründen der erforderlichen Kompaktheit der Gesetzestexte nicht explizit erwähnt werden können. Es ist deswegen von grosser Bedeutung, dass die Raumplanung weiterhin **auf einer gesamthaften und differenzierenden Interessensabwägung** basiert. Der Handlungsspielraum darf nicht durch pauschale Schutzbestimmungen unnötig eingeschränkt werden, nur um Privilegien für vereinzelte zu schaffen.
- b) Zudem wäre nach unserer Überzeugung zu berücksichtigen, dass auch in diesem Artikel zumindest grundsätzlich zwischen **temporären und dauerhaften Nutzungen unterschieden wird**, so wie dies im RPG, Art. 5 «Ausgleich und Entschädigung» bereits der Fall ist (vgl. Grundsätzliche Überlegungen / vierter Grund zum Antrag). Dabei ist nicht nur zu berücksichtigen, dass die Abbaufläche nicht nur temporär, sondern auch nur zu einem Bruchteil (ca. einem Drittel) der Fruchtfolgefläche entzogen wird (vgl. Grundsätzliche Überlegungen / fünfter Grund zum Antrag). Bei der Fruchtfolgefläche, die mit einer Abbaunutzung überlagert wird, ist deswegen zu berücksichtigen, **dass sie während dem temporären Abbau zu ca. zwei Dritteln als Fruchtfolgefläche sowie als ökologische Ausgleichsfläche genutzt wird.**
- c) **Die Bestimmungen bedrohen die Existenz der inländischen mineralischen Rohstoffversorgung:** Der Materialabbau erfolgt in der Regel ganz oder teilweise auf Fruchtfolgeflächen, die sich auf Landwirtschaftszonen befinden. Nach unserem Ermessen besteht bei Ihrem Textvorschlag ungeachtet der Erläuterungen zu Art. 16a RPG die Gefahr, dass auf Grund der pauschalen und undifferenzierten Schutzbestimmungen Fruchtfolgeflächen für einen temporären Materialabbau nicht mehr beansprucht werden können und somit als Abbaugelände grundsätzlich ausscheiden. Obenerwählter Textvorschlag **gefährdet deswegen die regionale Versorgung der Bauwirtschaft mit mineralischen Rohstoffen**, die gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung von nationaler Bedeutung ist (vgl. BGE vom 27. Juni 1984). Zudem nehmen die Bestimmungen in Kauf, dass ca. 4000 Arbeitsplätze, die mit dem Abbau direkt zusammenhängen, mindestens teilweise für immer verloren gehen.

- d) **Die Bestimmungen führen zu zusätzlichen Umweltemissionen und schwächen den Wirtschaftsstandort Schweiz:** Die vorgeschlagene Schutzbestimmung führt dazu, dass in Zukunft mehr Fruchtfolgeflächen und noch weniger Materialabbau- und -aufbereitungsflächen entstehen, wodurch die regionale mineralische Rohstoffversorgung in verschiedenen Landesteilen eingeschränkt und durch Materialimporte von angrenzenden Landesteilen oder Importen aus dem Ausland ausgeglichen werden muss. Es resultieren deswegen für die schwergewichtigen Massenprodukte längere Transportwege. Diese führen zu **spürbaren zusätzlichen Umweltemissionen (CO₂, kanzerogene Dieselpartikel-Feinstäube usw.)**, was im Widerspruch zur Absicht der Revision steht. Zudem **verteuert sich die mineralische Rohstoffversorgung**, wodurch die Standortattraktivität unseres Landes belastet wird.
- e) **Gleichbehandlung von Bauzonen nach Art. 15 und Weiteren Zonen nach Art. 18:** In den Erläuterungen halten Sie auf Seite 9, Zeile 3 fest «Auch hier muss demnach die Lücke, die mit der Teilrevision vom 15. Juni 2012 aufgrund der thematischen Begrenzung auf die Bauzonen entstanden ist, geschlossen werden.» Nach unserer Überzeugung ist es wichtig, dass in diesem Zusammenhang Art. 15 und Art. 18 vergleichbar konzipiert werden. In Artikel 15 sind die Bauzonen so festzulegen, dass sie dem Bedarf für 15 Jahre entsprechen. **Die Materialabbau- und Deponiezonen aber auch die übrigen weiteren Zonen nach Art. 18 sind demzufolge wie die Bauzonen ebenfalls bedarfsorientiert zu planen.** Dies ist aber nur möglich, wenn die Priorität des Fruchtfolgeflächenschutzes relativiert, differenziert und auf die dauerhafte Bodennutzung beschränkt wird, so wie die beim Ausgleich der Planungsmehrwerte in den Bauzonen bereits heute der Fall ist.
- f) **Die Bestimmungen widersprechen dem Ergebnisbericht zur Vernehmlassung der zweiten Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes – RPG:** Gemäss diesem Bericht, Seite 17, Abschnitt 2 vertreten 17 Kantone sowie die Wirtschaft die Überzeugung, dass die geltenden Regeln im Bereich Fruchtfolgeflächen genügend seien. Es befremdet deswegen, dass man als Folge der Vernehmlassung die Fruchtfolgeflächen nicht ersatzlos streicht, sondern, indem man pauschale und generalisierende Fruchtfolgeflächenschutzbestimmungen einführen will, **auf eigene Initiative das Gegenteil vom dem macht, was auf Grund des Ergebnisberichtes zum Vernehmlassungsentwurf 5. Dezember 2014 zu tun wäre** und mit dem Änderungsantrag dem Bundesrat einen im Vergleich zum Vernehmlassungsentwurf 5. Dezember 2014 sogar verschärften Schutz der Fruchtfolgeflächen vorschlagen will. Nach unserer Überzeugung wäre es angezeigt, eine solch massive und plötzliche Kehrtwende in der Raumplanung insbesondere hinsichtlich des Stellenwertes des Schutzes der Fruchtfolgeflächen-FFF, die erst noch im Widerspruch zu den eingegangenen Stellungnahmen steht, nur **nach einem entsprechenden Parlamentsbeschluss vorzunehmen.**
- g) **Die Bestimmung sticht hinsichtlich der damit beabsichtigten Förderung der baulichen Verdichtung im Bereich mineralische Rohstoffversorgung ins Leere:** Nach unserem Kenntnisstand will man mit dem vorgeschlagenen restriktiven Fruchtfolgeflächenschutz primär die bauliche **Verdichtung fördern und das Ausweichen auf die Nicht-Bauzonen verhindern.** Im Bereich mineralischer Rohstoffversorgung **fehlt aber dieser kausale Zusammenhang vollständig.** Im Gegensatz zum Erstellen einer Baute, welche eine dauerhafte Nutzung des Bodens darstellt, handelt es sich beim die Landwirtschaftszone überlagernden Materialabbau nur um eine temporäre Bodennutzung. Bei der Ausscheidung einer Abbauzone

kommt es nicht zur Erstellung von Bauten, die dauerhaft bestehen bleiben, da Abbaustellen in der Regel nach Abbauende wieder rekultiviert werden, womit die Landwirtschaftsfläche nach beendeter Rekultivierung gebäudelos und gleich gross sowie mindestens so ergiebig sein wird, wie sie es vor dem Abbau war. Zudem würde es sich bei der vorgeschlagenen Fruchtfolgeflächenschutzbestimmung inhaltlich ohnehin um einen polizeirechtlichen Erlass handeln, der nach unserer Überzeugung in einem Planungsgesetz, als welches das Raumplanungsgesetz-RPG konzipiert ist, einen inhaltlichen Fremdkörper darstellen würde. Allenfalls könnte eine Fruchtfolgeflächenschutzbestimmung höchstens im Rahmen einer Revision der Landwirtschaftsgesetzgebung in Erwägung gezogen werden.

- h) Der Vorschlag widerspricht dem Willen des Bundesrates:** Der Bundesrat hielt in seiner **Pressemitteilung vom 4. Dezember 2015** fest, dass die Revision auf wenige zentrale Themen zu beschränken sei und zählte diese abschliessend auf, ohne die Fruchtfolgeflächen zu erwähnen. Bezüglich der Fruchtfolgeflächen hält er fest, dass der Schutz der Fruchtfolgeflächen aus der Revisionsvorlage herausgelöst wird, Fruchtfolgeflächen besser geschützt werden sollen, indem der Sachplan Fruchtfolgeflächen 1992 überarbeitet wird und erst in einer späteren Phase zu prüfen sei, ob auch Änderungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe nötig sind. Es drängt sich deswegen auf, die Fruchtfolgeflächen im **dem Bundesrat zu unterbreitenden Änderungserlass ersatzlos zu streichen**.

Art. 18 / Abs. 5, lit. b: «Kulturland damit nicht zerstückelt wird»

Antrag: ersatzloses Streichen oder Präzisieren dieser Bestimmung

Begründung: Die Erläuterungen, Stand 16. Januar 2017 sagen zu dieser Bestimmung bzw. zur analogen Bestimmung in Art. 16a, Abs. 2, lit. b nichts Konkretes aus. Der Begriff der Zerstückelung findet sich aber auch im bäuerlichen Bodenrecht, konkret im Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht – BGBB. In Art. 58, Abs. 2 BGBB wird festgehalten, dass landwirtschaftliche Grundstücke nicht in Teilstücke unter 25a aufgeteilt werden dürfen. Nach unserem Ermessen ist es durchaus möglich, dass je nach Lage und Eignung eines landwirtschaftlichen Grundstückes und dem Bedarf an Materialabbau durch ein entsprechendes Zerstückelungsverbot (25a) das Umsetzen vieler aus dem Blickwinkel der Rohstoffversorgung wichtiger und nachhaltiger Projekte verunmöglicht wird. Die Auswirkungen einer allfälligen temporären Zerstückelung der Landwirtschaftsfläche durch den Rohstoffabbau sind deswegen ebenfalls weiterhin **im Rahmen der gesamthaften Interessensabwägung zu thematisieren** und auf das Festlegen eines pauschalen Zerstückelungsverbots in einem Planungsgesetz ist grundsätzlich zu verzichten.

Wir bitten Sie, Ihren Vernehmlassungsentwurf gemäss unseren Anträgen anzupassen und stehen Ihnen bei Fragen oder für ein allfälliges persönliches Gespräch jederzeit zur Verfügung.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihr Engagement in dieser Angelegenheit.

Freundliche Grüsse

KSE – Schweiz. Konferenz
Steine und Erden



André Renggli
Präsident



Martin Weder
Geschäftsführer

Beilage erwähnt

Kopien:

- Werner Luginbühl, Vorsitzender der UREK-SR
- Stefan Müller-Altermatt, Vorsitzender der UREK-NR